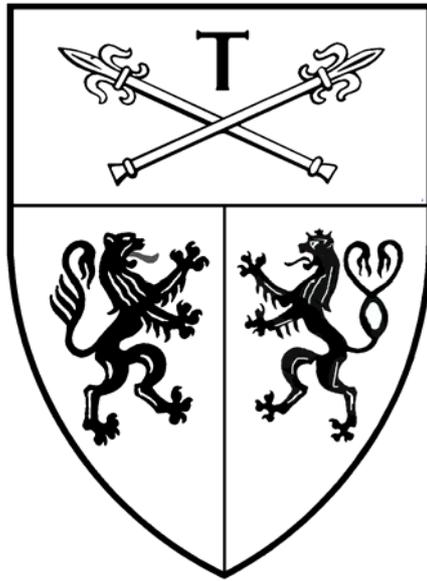


Stadt Übach – Palenberg



Begründung

**Bebauungsplan Nr. 64
5. vereinfachte Änderung**

– Röntgenstraße –

Begründung

5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 – Röntgenstraße–

(gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Übach-Palenberg Flur 40, alle Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes

Umfang der Änderungen:

Folgende textliche Festsetzung wird komplett gestrichen:

„Einfriedungen der Vorgartenbereiche sind nicht zulässig. Entlang der seitlichen (ab vorderer Bauflucht) und an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig, wenn zugleich eine Hinterbepflanzung bzw. Vorderbepflanzung mit mindestens gleich hohen Hecken oder Gehölzen erfolgt.“

Begründung

Die Regelungen, die das Nachbarrechtsgesetz NRW und die Landesbauordnung NRW treffen, sind vollkommen ausreichend zur Steuerung von stadtbildverträglichen Einfriedungen.

Seitens der Bevölkerung werden Einfriedungen gewünscht, die den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1984 nicht entsprechen. Aus heutiger Sicht sind diese gewünschten Einfriedungen aber durchaus als stadtbildverträglich einzustufen. Im Sinne der Bürger und einer Entbürokratisierung sollte die Festsetzung zu den Einfriedungen entfallen und damit eine größere Gestaltungsvielfalt bei der Wahl der Grundstückseinfriedung geboten werden.

Da es sich nur um die Aufhebung von textlichen Festsetzungen handelt, die hinreichend durch das Nachbarrechtsgesetz NRW sowie die Landesbauordnung NRW geregelt werden, sind die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 64 Röntgenstraße nicht berührt. Von daher ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren möglich.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Übach-Palenberg, den 29.03.2010

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister